

Die Marci Pomponii Mathones. Eine quellen- und sachkritische Analyse der Überlieferung

von TASSILO SCHMITT, Bielefeld

In den aus der Überlieferung rekonstruierten Listen der römischen Amtsträger im letzten Drittel des dritten vorchristlichen Jahrhunderts erscheint öfters der Name M. Pomponius Matho.¹ Die Frage, wie viele seiner Träger zu unterscheiden sind und wie ihre Karrieren jeweils rekonstruiert werden können, hat schon mehrfach die Forschung beschäftigt. Diese Untersuchungen haben definitive Ergebnisse nicht erbringen können, und es gehört zu ihren Vorzügen, daß die Verfasser die Leser über diesen Umstand regelmäßig nicht im unklaren lassen.²

Auch von den folgenden Überlegungen sind keine zwingenden Ergebnisse zu erwarten. Aber es erscheint doch möglich und hilfreich, die Grenzen der möglichen Hypothesen genauer zu umreißen und ihre Begründungen schärfer zu fassen, als das bislang geschehen ist.³ Damit ist zugleich ein Beitrag zur methodischen Sicherung von Kenntnissen zu leisten, die für ein Urteil über strukturelle Grundphänomene der Mittleren Republik wesentlich sind.

(I)

Ausgangspunkte für die Analyse sind zwei Todesnachrichten. Zum Jahre 211 überliefert Livius, welche *sacerdotes publici ... eo anno demortui sunt novique suf-*

¹ T. S. Broughton, *The magistrates of the Roman republic*, Vol I., Cleveland 1951 (MRR). Zum Zusammenhang zwischen historiographischer Überlieferung und den Fasten vgl. J. Rüpke, *Fasti: Quellen oder Produkte römischer Geschichtsschreibung?*, *Klio* 77, 1995, 184-202 (Rüpke, *Fasti*); F. Mora, *Chronologische Schemata und die Entstehung der römischen Fasten*, in: J. Rüpke, *Römische Geschichtsschreibung. Zur Geschichte des geschichtlichen Bewußtseins in der Antike*, mit einem Kapitel über die römischen Konsularfasten von Fabio Mora, Potsdam 1997, 55-72 (Mora, *Fasten*).

² W. Drumann, P. Groebe, *Geschichte Roms*, Bd. V, Leipzig ²1919, 1-5; F. Münzer, *Römische Adelsparteien*, Stuttgart 1920, 161-163 (Münzer, *Adelsparteien*); MRR I 246; H. Gundel, *Pomponius 18-21*, *RE* 21.1, 1952, 2330-2332.

³ Anlaß für eine solche Bestimmung des *status quaestionis* war die Notwendigkeit, bestimmte Aussagen für die einschlägigen prosopographischen Einträge im „Neuen Pauly“ machen zu müssen.

*fecti: ... in locum M. Pomponi Mathonis pontificis C. Livius.*⁴ Der Verstorbene sei im folgenden als (1) bezeichnet.

Zum Jahr 204 findet sich in einer entsprechenden Notiz über Personalveränderungen in sakralen Ämtern der Vermerk, daß *in M. Pomponi Mathonis auguris et decemviri locum creati decemvir M. Aurelius Cotta, augur Ti. Sempronius Gracchus admodum adulescens, quod tum perrarum in mandandis sacerdotiis erat.*⁵ Der hier genannte M. Pomponius Matho ist von (1) zu unterscheiden und heißt im folgenden (2).

Man darf annehmen, daß die Angaben über den Tod von (1) und (2) und über ihre Nachfolger zuverlässig sind. Denn die alte Hypothese, daß derartige, bei Livius in den erhaltenen Büchern seit der dritten Dekade regelmäßig zu jedem Jahr gemachte Notizen letztlich auf Sukzessionslisten in den genannten Priesterämtern zurückgehen, ist kürzlich von J. Rüpke zwar differenziert, für die hier in Rede stehende Periode aber eindrucksvoll bestätigt worden: Livius benutzt hier eine wahrscheinlich von Valerius Antias geformte literarische Tradition, der sich wiederum auf *commentarii pontificum* und verwandte Aufzeichnungen gestützt habe. Diese sind seit der Mitte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts zunächst im Zuge einer Rationalisierung priesterlicher Amtsführung angefertigt worden, um Daten und Präzedenzfälle bereit zu halten. Dann aber haben sie auch der Erinnerung an die Leistungen früherer Amtsinhaber und damit dem Ruhm ihres Geschlechtes gedient.⁶

Neben diese beiden M. Pomponii Mathones ist mit Sicherheit ein dritter (3) zu stellen, der 204 als Prätor mit der Provinz Sizilien amtierte.⁷

Damit sind im Laufe von weniger als einem Jahrzehnt drei verschiedene homonyme Magistrate belegt, die M. Pomponius Matho geheißen haben. Es ist bemerkenswert, daß Livius – der hier sicher seinen Gewährsmännern folgt – keinerlei Mühe darauf verwendet, diese Personen zu unterscheiden oder sie zueinander ins Verhältnis zu setzen. Das wäre nötig gewesen, wenn einer

⁴ Liv. 26.23.7: „Diese Priester für die öffentlichen Kulthandlungen sind in diesem Jahr verstorben und haben Nachfolger gefunden haben: ... Auf die Stelle des *pontifex* M. Pomponius Matho ist C. Livius gelangt.“

⁵ Liv. 29.38.7: „An die Stelle des M. Pomponius Matho, der Augur und Decemvir gewesen ist, sind als Decemvir M. Aurelius Cotta, als Augur trotz seiner Jugend Ti. Sempronius Gracchus getreten; letzteres war damals ein sehr seltener Fall bei der Beauftragung mit Priesterfunktionen.“

⁶ J. Rüpke, Livius, Priesternamen und die „*annales maximi*“, *Klio* 75, 1993, 155-179 mit der älteren Lit.

⁷ Liv. 29.11.11, 13.2, 13.6, 20.4, 20.8-11, 24.9, 25.6, 26.7; 31.12.3. Zur Verlässlichkeit dieser Nachrichten vgl. unten 102f., 106.

oder mehrere von ihnen zu den Protagonisten der Epoche gezählt hätten oder wenn es ihren Nachfahren gelungen wäre, durch die Erinnerung an sie der Familiengeschichte mehr Glanz zu verleihen. Beides darf also ausgeschlossen werden: Die M. Pomponii Mathones werden nicht um ihrer selbst willen genannt, sondern weil ihre Namen entweder mit bestimmten Ereignissen verknüpft oder als Einträge in bestimmte Rubriken überliefert waren. Ihre genaue Identität war als die von Nebendarstellern auf der Bühne des historischen Geschehens unerheblich.

Gerade ihre Profillosigkeit machte sie aber auch zu geeigneten Kandidaten, als es spätannalistischen Historikern darum ging, die Überlieferung durch fiktive Berichte aus hier nicht weiter zu erläuternden Gründen zu „komplettieren“⁸: Ihre unbezweifelbare Existenz konnte den Erfindungen den Anschein von Authentizität verleihen, ohne daß schwergewichtige Traditionen ein Hindernis gebildet hätten, die Figuren auf dem historischen Tableau zu verschiedenen Auftritten leicht hin- und herzuschieben. Wie noch zu zeigen sein wird, hat man von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das wiederum ist als Indiz dafür zu werten, daß die Zahl einer und derselben Generation angehörender M. Pomponii Mathones in den Augen der auf sie zurückgreifenden Annalisten eher kleiner als größer war. Denn sonst hätten sie ihre Fiktionen durch differenzierende Erläuterungen absichern oder noch besser auf die Verwendung dieses Personals verzichten müssen.

Es wird nun im folgenden dargelegt werden, daß sich alle übrigen Nachrichten ohne weiteres mit den drei oben vorgestellten Männern verbinden lassen. Man kann deswegen zwar nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, daß es weitere homonyme Magistrate gegeben hat, auf die die erhaltenen Informationen dann anders zu verteilen wären. Aber im Sinne der methodischen Regel, wonach eine Erklärung zu bevorzugen ist, die mit einer geringeren Anzahl an hypothetischen Annahmen belastet ist⁹, ist aus diesem Befund dennoch ohne weiteres zu schließen, daß die römische Überlieferung tatsächlich nur von drei M. Pomponii Mathones im fraglichen Zeitraum spricht.

⁸ Vgl. allgemein D. Timpe, Erwägungen zur jüngeren Annalistik, A&A 25, 1979, 97-119.

⁹ Auf den *rasor Occami* ist man auch dann angewiesen, wenn nicht jeder Schnitt gelingt: vgl. E. Badian, The house of the Servilii Gemini. A study in the misuse of Occam's razor, PBSR 52, 1984, 49-71.

(II)

Der älteste der hier vorzustellenden M. Pomponii Mathones erscheint im Jahre 231 als Konsul. Nach den Angaben in den Kapitolinischen Fasten war er Sohn eines Manius und Enkel eines Manius.¹⁰ Dieselbe Filiation hat der Konsul des Jahres 233, ein M'. Pomponius Matho.¹¹ Höchstwahrscheinlich handelt es sich um zwei Brüder, von denen der Konsul von 233 der ältere ist, weil er früher das hochangesehene eponyme Amt erreicht hat und weil er das Praenomen von Vater und Großvater trägt. Manius und Marcus kämpften auf Sardinien; Manius erntete dafür einen Triumph.¹²

(III)

Schwer zu ordnen sind die Informationen über die M. Pomponii Mathones in den Jahren 217 und 216. Der Schlüssel für das Verständnis liegt in Livius' Bericht über die Prätorwahlen für das Jahr 216, die im Sommer 217, also nach den schweren Niederlagen gegen Hannibal in der Poebene im Vor- und am Trasimenischen See im Frühjahr, stattgefunden haben. Anders als im vorausgehenden Bericht über die Kämpfe um den Konsulat begnügt sich der Historiker hier mit der Feststellung der Ergebnisse und einer kurzen Erläuterung. Das sichert dieser Aussage einen höheren Grad an Authentizität als der Darstellung der Auseinandersetzung um die Wahl der Konsuln zu, deren Unzuverlässigkeit an anderer Stelle ausführlich dargelegt wurde¹³: *inde praetorum comitia habita. creati M. Pomponius Matho et P. Furius [Philus]. Philo Romae iuridicundo urbana sors, Pomponio inter cives Romanos et peregrinos evenit. additi duo praetores, M. Claudius Marcellus in Siciliam, L. Postumius Albinus in Galliam. omnes absentes creati sunt nec cuiquam eorum praeter Terentium consulem mandatus honos quem non iam antea gessisset, praeteritis aliquot fortibus ac strenuis viris, quia in tali tempore nulli novus magistratus videatur mandandus.*¹⁴

¹⁰ CIL I2 p. 24; A. Degrassi, *Fasti consulares et triumphales* (Inscriptiones Italiae XIII.1), Rom 1947, 44-45, 117, 440-441 (Degrassi); vgl. auch die Belege in der übernächsten Anm.

¹¹ CIL I2 p. 24. Vgl. F. Münzer, M'. Pomponius Matho, RE 21, 1952, 2330 (Nr. 17).

¹² Degrassi 78-79, 549; Zon. 8.18.11, 14; Dion Hal. ant. 2.25.7; CIL I2 p. 47; MRR I 224-226. Die Sardinienfeldzüge dieser Jahre sind nur in der annalistischen Tradition überliefert. Trotzdem wird man ihre Historizität nicht grundsätzlich bezweifeln müssen. Es liegt nahe, daß das römische Engagement auf der Insel seit 237 und die allgemeinen Konfliktlinien der Zeit (Gallier, Ligurer, auch Südetrurien) auch Unternehmungen auf Sardinien mit sich brachten. Deren Einzelheiten allerdings sind verloren.

¹³ T. Schmitt, *Hannibals Siegeszug*, München 1991, 192, 196, 202, 231, 313-314 (Schmitt, *Siegeszug*).

¹⁴ Liv. 22.35.5-7: „Danach fanden Wahlkomitien für die Prätoren statt: Gewählt wurden M. Pomponius Matho und P. Furius Philus. Philus erlost den Aufgabenbereich der Recht-

Livius' Begründung dafür, daß man bei der Bestellung der Amtsinhaber für 216 ausschließlich auf solche Männer zurückgriff, die dieselbe Funktion bereits einmal ausgefüllt hätten, ist auf den ersten Blick unvollständig. Denn der ausdrückliche Hinweis darauf, daß auch andere *fortes ac strenui viri* zur Verfügung gestanden hätten, scheint eine weitere Erklärung zu erfordern, warum man sie systematisch übergang. Aber genaueres Zusehen lehrt, daß Livius' römisches Publikum durch die vorhergehenden Berichte hinreichend belehrt worden war, um die vermeintliche Lücke durch eine naheliegende Schlußfolgerung zu überbrücken.

Folgendes läßt sich rekonstruieren: Sicher schon die Zeitgenossen des Hannibalischen Krieges haben die Niederlagen der Vorjahre auf Versäumnisse in ihrem Verhalten gegenüber den Göttern zurückgeführt. Das ergibt sich insbesondere aus der Diktatur des Q. Fabius und aus dessen religionspolitischen Maßnahmen. Diese erweisen sich nämlich als intensive Bemühungen, die offensichtlich verlorene Gunst der Götter wiederzugewinnen¹⁵, erweisen sich als Therapie für eine schwere Krankheit der gesamten *res publica*.¹⁶ Der Umfang und die Reichweite der Anstrengungen schließen es aus, daß hier persönliche Verfehlungen oder solche einzelner Amtsträger zu sühnen waren. Vielmehr war eine allgemeine Krise zu überwinden. Mit größerem zeitlichen Abstand und durch die Erfahrung des Sieges über Hannibal veränderte sich die Perspektive: Die Katastrophen erschienen jetzt weniger als Symptome einer generellen Störung des Verhältnisses zu den Göttern, sondern waren Folgen von Versäumnissen, die sich einzelne Führungspersönlichkeiten hatten zu Schulden kommen lassen. Insbesondere der gefallene Konsul von 217, C. Flaminius, bot sich als Projektionsfläche für solche Makel an, als es darum ging, die *res publica* insgesamt aus dem Zwielficht zu holen, wohin man sie –

sprechung in Rom; Pomponius fiel es zu, die Prozesse zwischen Bürgern und Fremden zu führen. Es wurden weitere zwei Prätores gewählt, nämlich M. Claudius Marcellus für Sizilien und L. Postumius Albinus für Gallien. Alle wurden in Abwesenheit gewählt und keinem außer dem Konsul Terentius wurde ein Amt übertragen, das er nicht schon einmal innegehabt hätte. Dafür wurden einige tapfere und grundsätzlich qualifizierte Männer übergangen. Unter den damals herrschenden Umständen sollte nämlich niemand ein neues Amt übertragen werden.“ Die Ergänzung von Furius' *cognomen*, das in den Handschriften fehlt, ist sicher: Erstens werden alle Praetoren mit *tria nomina* genannt und zweitens belegt der unmittelbar folgende Satz, daß auch Furius ein *cognomen* geführt hat und welches es war. Gerade wegen des Anschlusses mit *Philo* ist ein vorausstehendes *Philus* als vermeintliche Dittographie ausgefallen.

¹⁵ Aus moderner Sicht machen diese Aktivitäten 217 geradezu zu einem Epochenjahr in der Entwicklung des öffentlichen Kultes der Römer: G. Wissowa, *Religion und Kultus der Römer*, München ²1912, 60-63 (Wissowa, *Religion*); H. Versnel, *Römische Religion und religiöser Umbruch*, in: M.J. Vermaseren [Hrsg.], *Die orientalischen Religionen im Römerreich*, Leiden 1981, 41-43; vgl. H. Diels, *Sibyllinische Blätter*, Berlin 1890, 84-87.

¹⁶ Vgl. Schmitt, *Siegeszug*, 317-322. Zur religiösen Erregung dieser Zeit vgl. auch Pol. 3.112.6.

wie die Wende im Krieg den Späteren offensichtlich zeigte – ohne hinreichenden Grund gestellt hatte. Schon in Einschätzungen des zweiten Jahrhunderts, denen dann auch noch Livius folgt, war die Abwendung der Götter wesentlich der *negligentia deorum* des am Trasimenischen See gefallenen Konsuls C. Flaminius zugerechnet. Die Unstimmigkeit, daß so kaum die Sieg Hannibals 218 in Oberitalien erklärt werden konnten, nahm man in Kauf, und stützte die neue Auffassung damit, daß man auch den Verlierer von Cannae 216, M. Terentius Varro, als *dux temerarius*, also als von allen guten Geistern und auch von den Göttern verlassen, darstellte. Sein gefallener Kollege L. Aemilius Paullus war durch die Prominenz seiner Nachfahren im zweiten Jahrhundert davor geschützt, wie Flaminius zur „bête noire“ stilisiert zu werden. Waren die Niederlagen aber erst einmal als Konsequenzen individueller Schuld klassifiziert und war diese Ansicht anachronistisch auf die Zeitgenossen des Hannibalischen Krieges übertragen worden¹⁷, leuchtete es ohne weiteres ein, daß man damals bei der Besetzung von Konsulat und Prätur allein auf solche Persönlichkeiten zurückgegriffen habe, die durch erfolgreiche Amtsführung in vergleichbarer oder höherer Stellung bewiesen hatten, daß auf ihnen die Gunst der Götter ruhte und die so deren Unterstützung sichern konnten. Livius' Leser konnten sich also aus dem Kontext leicht erklären, warum bei den Wahlen für das Jahr 216 ehemalige Amtsinhaber vorgezogen worden waren.

Bevor der Historiker oder einer seiner Vorgänger aber diese Erklärungshypothese für die Wahlen anbieten konnte, mußte er sich sicher sein, daß die Voraussetzung zutraf, daß also tatsächlich jeder der Konsuln oder Prätores – mit Ausnahme des zu inkriminierenden und ausdrücklich als Ausnahme genannten M. Terentius Varro – bereits einmal in dem Amte gewirkt hatte, das ihm nun zufiel. Wenn also die Begründung für die Beschränkung des Kreises potentieller Amtsinhaber erst eine nachträglich gefundene ist¹⁸, setzt sie doch einen Befund in den Amtslisten voraus, der sie möglich machte.

¹⁷ Die Gleichsetzung des eigenen Urteils über Verhältnisse in der Vergangenheit mit dem der Zeitgenossen ist nicht nur in der römischen Geschichtsschreibung weit verbreitet.

¹⁸ Auf der Suche nach den tatsächlichen Gründen für die häufigen Kontinuationen und Iterationen in den folgenden Jahre, die den Kreis der Amtsinhaber stark beschränkte und auch Konsulare ausschloß, wird man differenzieren müssen: Zunächst könnten militärische Erfahrung und das Fehlen von Hinderungsgründen (Krankheit, religiöse Einschränkungen) wesentlich gewesen sein. Im Laufe der Zeit begünstigte gerade die wiederholte Bekleidung der obersten Ämter, daß man wiedergewählt wurde, weil man über einen vergleichsweise langen Zeitraum in der Lage war, die Möglichkeiten des Amtes zur Mobilisierung von Unterstützung zu verwenden. Im einzelnen soll das hier nicht verfolgt werden.

Noch besser allerdings wäre es gewesen, wenn die neuen Magistrate nicht nur bereits den Rang bekleidet hätten, der ihnen nun erneut zufallen sollte, sondern wenn sie insgesamt schon einmal erfolgreiche Konsuln gewesen wären. Nun war von den Prätores 216 P. Furius Philus der Konsul von 223¹⁹, M. Claudius Marcellus war ihm in diesem Amt 222 gefolgt²⁰, L. Postumius Albinus hatte sogar schon zweimal, 234 und 229, die 12 *fasces* geführt.²¹ Wäre auch M. Pomponius Matho schon einmal so weit gekommen, wäre die Phalanx der Konsulare ohne Lücke gewesen und dem aufmerksam diese Verhältnisse prüfenden Annalisten als solche mit Sicherheit nicht entgangen. Ebenso wenig ist es vorstellbar, daß er seinem Publikum diesen Befund verschwiegen hätte. Aus diesen Überlegungen ergibt sich notwendig, daß der *praetor* des Jahres 216 M. Pomponius Matho zwar schon einmal bis zur Prätur gelangt war, den Konsulat aber noch nicht erreicht hatte. Dann aber kann er auch nicht mit M. Pomponius M'. f. M'. n. Matho, dem Konsul von 231 identifiziert werden.

Das Jahr 217 sah nun aber nicht nur die erfolgreiche Kandidatur eines M. Pomponius Matho für die Prätur von 216. Vielmehr soll es 217 auch einen Prätör dieses Namens²² sowie einen homonymen *magister equitum* des Diktators L. Veturius Philo gegeben haben.²³

Für die weitere Auswertung dieser Informationen sind zwei methodische Vorüberlegungen nötig.

(a) Bei aller Kritik an der annalistischen Überlieferung ist in der Forschung die Überzeugung fest verwurzelt, daß die Angaben über die Amtsträger – beginnend spätestens mit denen des dritten vorchristlichen Jahrhunderts – als verlässlich anzusehen seien. Vielfach glaubt man geradezu, daß Ämterlisten den historischen harten Kern der römischen Historiographie bilden. Wenn auch diese Anschauung über die Entwicklungszusammenhänge der Geschichtsschreibung jüngst mit guten Gründen in Frage gestellt worden ist²⁴, dürfen die Namen zumindest der Konsuln in der Zeit der Hohen Republik mit Sicherheit als authentisch gelten: Ihre Abfolge war im wesentlichen bereits durch die ältesten römischen Historiker, durch Fabius Pictor und seine unmittelbaren Nachfolger, bekannt und durch deren Autorität vor Veränderungen gesichert. Zugleich ist es sehr unwahrscheinlich,

¹⁹ MRR I 232.

²⁰ MRR I 232-233.

²¹ MRR I 223-224, 228.

²² Liv. 22.7.7-8; Plut. Fab. 3.4; vgl. Pol. 3.85.8.

²³ Liv. 22.33.11-12; CIL I2 p. 24.

²⁴ Vgl. Rüpke, *Fasti*; Mora, *Fasten*.

daß Fabius Pictor im Bericht über die Jahre, die er selbst und die seine Generationsgenossen noch erlebt hatten, irgendwelche relevanten Fälschungen hätte begehen können. Diese Bedingungen gelten allerdings nur für die Spitzenmagistraturen, vielleicht sogar allein für die (regulären) Konsuln. Bei Ausnahmeämtern ist die Lage anders: Schon wenige Sondierungen gerade im Zeitraum der frühen Jahre des Hannibalischen Krieges zeigen deutlich, daß ganz unterschiedliche, häufig sich widersprechende Anschauungen in der Annalistik vertreten wurden: Weder über die Zusammensetzung der Kommission zur Gründung der Kolonien Cremona und Placentia²⁵ noch über die der Gesandtschaft, die die letzten und entscheidenden Verhandlungen mit Karthago am Vorabend des Kriegsausbruches geführt hat²⁶, findet man übereinstimmende Nachrichten. Noch tiefer sind die Diskrepanzen über die Art, den Aufgabenbereich und die Dauer der Diktatur des Q. Fabius Maximus im Jahre 217²⁷; die Ungereimtheiten werden nur noch übertroffen von denen, die sich aus der Überlieferung über die Karriere des M. Minucius im selben Jahr ergeben.²⁸ Darauf ist hier im einzelnen nicht einzugehen. Die Befunde sollten nur davor warnen, Livius' kurzer Darstellung über die Diktatur des L. Veturius Philo mit seinem *magister equitum* M. Pomponius Matho ohne weiteres Vertrauen zu schenken. Zusammenfassend ist vielmehr festzuhalten, daß man falsche Konsulate und vielleicht noch Präturen für die in diesem Punkt historisch hellere Zeit des dritten Jahrhunderts kaum erfinden konnte. Anders verhält es sich mit Diktaturen. Das gilt umso mehr dann, wenn diese Ausnahmemagistraturen ohne eigentliche Folge geblieben sind.

- (b) Ein Urteil über die Zuverlässigkeit einer Notiz wie der über L. Veturius Philo und M. Pomponius Matho läßt sich auf der Basis von inhaltlichen Erwägungen allein nicht fällen. Denn auch einem Erfinder muß – unabhängig von seinem eigentlichen, möglicherweise nur gestalterischen Anliegen²⁹ – daran gelegen sein, die Plausibilität seines Berichtes durch Verknüpfungen mit wirklicher Überlieferung zu stärken. Unter solchen Bedingungen muß der methodische Grundsatz gelten, daß Sachkritik höchstens eine Falsifikation begründen, niemals aber die Glaubwürdigkeit der entsprechenden Überlieferung verbürgen kann. Auszugehen ist vielmehr von der *überlieferungskritischen* Frage, ob die Bemerkungen über diese Diktatur integraler Bestandteil einer größeren erzählerischen Einheit sind oder nicht. Die Antwort fällt nicht schwer: Der gescheiterte Versuch,

²⁵ MRR I 240-241.

²⁶ MRR I 239.

²⁷ MRR I 243; zur Sache vgl. Schmitt, Siegeszug, 83 mit Anm. 211, 289-290.

²⁸ MRR I 243; methodisch wegweisend E. Meyer, Die römische Annalistik im Lichte der Urkunden, ANRW I.2, 1972, 970-986.

²⁹ Dazu gleich im Text.

mit L. Veturius Philo und M. Pomponius Matho eine Wahldiktatur einzurichten³⁰, ist nur ein Element der detaillierten Schilderung der dramatischen Umstände der Wahl der Obermagistrate für 216, die mit ihren Kandidatenlisten und Redeschlachten umfassend und lebendig den Kontext von Roms schwersten Niederlagen ausleuchten sollte. Hier wird in vielen verschiedenen Facetten ein einziges Bild des Jahreswechsels 217/216 gezeichnet.

Sobald das erkannt ist, wird falsifizierende Sachkritik möglich: Zum Gemälde der Annalistik gehört es nun nämlich, daß sich nach Philos Abdikation ein Interregnum einstellte.³¹ Also war in den 13 Tagen, während deren die fehlerhaft bestellte Diktatur im Amt war, die Magistratsperiode der Konsuln abgelaufen. Dieser Befund steht in einem unauflösbaren Widerspruch zur Darstellung bei Polybios, daß während und sogar noch nach den Wahlen für Konsuln und Prätores nicht nur ihre Vorgänger, C. Servilius Geminus und der für C. Flaminius gewählte *consul suffectus* M. Atilius Regulus, sondern überdies auch noch die beiden Diktatoren Q. Fabius Maximus und M. Minucius Rufus ihr *imperium* innegehabt haben.³² Diese Version empfiehlt sich durch ihre lapidare Knappheit, wegen der allgemein höheren Zuverlässigkeit des Polybios und nicht zuletzt vor dem Hintergrund chronologischer Analysen.³³ Es ergibt sich, daß die Wahlen keineswegs unter den Umständen stattgefunden haben können, die die Annalistik ausmalt: Diese sind, wie die Diktatur von L. Veturius Philo mit dem *magister equitum* M. Pomponius Matho Fiktion. Der gesamte Bericht des Livius über Wahldiktatur und Interregnum ist für die Rekonstruktion des Geschehens beim Jahreswechsel 217/216 wertlos.³⁴

Wollte man damit die Analyse dieses Falles mit dem Ziel der Rekonstruktion der Karrieren der M. Pomponii Mathones abrechnen, würde man übereilt handeln. Oben war bereits unterstrichen worden, daß die Prätorwahlen einer

³⁰ Liv. 22.33.11-12: *Dictus L. Veturius Philo M. Pomponium Mathonem magistrum equitum dixit. iis vitio creatis iussisque die quarto decimo se magistratu abdicare, ad interregnum res rediit.* („[Als Diktator] wurde L. Veturius Philo ernannt, der als *magister equitum* M. Pomponius Matho ernannte. Bei dieser Bestellung war es zu einem Fehler gekommen. Deswegen wurde den Ernannten der Auftrag gegeben, vom Amt zurückzutreten. Dadurch kam es zu einem *interregnum*.“).

³¹ Liv. 22.35.12: *res ad interregnum rediit.*

³² Pol. 1.106.1-2.

³³ Dazu ausführlich Schmitt, Siegeszug, 301-324. Die neuere Untersuchung von N. Prack, *Der römische Kalender (264-168 v.Chr.). Verlauf und Synchronisation*, Sinzheim 1996, verzichtet auf Quellenscheidung und damit im Sinne der oben formulierten Grundsätze über Überlieferungs- und über Sachkritik auf ein methodisch gesichertes Fundament.

³⁴ Vgl. Schmitt, Siegeszug, 195-196.

anderen und besseren Überlieferung entstammen. Dann aber darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Prätor von 216 M. Pomponius Matho wie seine Kollegen in Abwesenheit gewählt wurde.³⁵ Dagegen ist für den eigens als Begleiter des zur Wahlleitung bestimmten Diktators Veturius ernannten *magister equitum* M. Pomponius Matho vorauszusetzen, daß dieser im annalistischen Porträt jener Tage seinen Aufenthalt in Rom gehabt haben muß. Daraus ergibt sich, daß der schöpferische Erzähler ihn nicht mit dem bei den Wahlen noch abwesenden Prätor des Folgejahres identifiziert haben kann.³⁶ Da der aber, wie oben gezeigt wurde, vom Konsul des Jahres 231 unterschieden werden muß, darf man – unter der wahrscheinlichen Voraussetzung, daß es damals nicht noch weitere M. Pomponii Mathones gegeben hat³⁷ – folgern, daß das fiktive *magisterium equitum* von 217 und der Konsulat von 231 auf dieselbe Person zu beziehen sind.

Dem scheint nun zu widersprechen, daß in den *Fasti Capitolini* für den Konsul von 231 die Filiation *M'. f. M'. n.* erscheint, während der *magister equitum* als *M'. f. M. n.* bezeichnet wird.³⁸ Doch ist der Stein an dieser Stelle so schlecht erhalten, daß die Lesung des CIL keinesfalls als über allen Zweifel erhaben angesehen werden darf.³⁹ Th. Mommsen hat die im Text der Fasten-Edition verworfene Version *M'. f. M'. n.* im Register aufgeführt.⁴⁰ Nicht die Lesung der Inschrift entscheidet in diesem Punkt also über die Identität des Genannten, sondern dessen anders zu gewinnende Bestimmung über die Lesung. Aus den eben vorgetragenen Überlegungen ist somit Mommsens Variante als die richtige abzuleiten und als Text der Fasten anzusetzen.

Ein zweiter Einwand gegen die Identifikation des fiktiven *magister equitum* mit dem Konsul von 231 könnte darin bestehen, daß dieser Reiterführer dann in der durch Ämter und durch den Zeitpunkt ihrer Bekleidung bestimmten Rangfolge vor „seinem“ Diktator gestanden hätte. Denn L. Veturius Philo war erst 220, also 11 Jahre nach M. Pomponius Matho Konsul geworden.⁴¹ Die Konstellation ist zwar „a perfectly possible condition but one which does not occur elsewhere in this period.“⁴² Es ist nun allerdings nicht schwer zu ver-

³⁵ Liv. 22.35.7: *omnes absentes creati sunt.*

³⁶ Anders etwa MRR I 246 mit dem unverständlichen Argument, daß es nicht verboten gewesen sei, Prätur und *Magisterium equitum* miteinander zu kombinieren.

³⁷ Vgl. oben ###.

³⁸ CIL I2 p. 23.

³⁹ A. Degraffi, *Fasti Capitolini*, Turin 1949, 61: „*lapis adeo corosus, ut etiam M.' scriptum esse potuerit.*“

⁴⁰ Th. Mommsen in CIL I2 p. 352.

⁴¹ MRR I 235.

⁴² MRR I 246.

muten, aus welchem Grund der Annalist bei der Rekrutierung des Personals für seine Erfindung hier keine Skrupel empfinden mußte: Wäre in der auch religiös heiklen Situation des Jahres 217 tatsächlich die Ernennung eines Wahldiktators angestanden, hätten wohl auch die Zeitgenossen einen Patrizier wie L. Veturius Philo einem Plebeier wie M. Pomponius Matho vorgezogen.⁴³ Um diese Hypothese zu bekräftigen, wären weitere Untersuchungen nötig.

Auch ohne sie dürften die beiden genannten Bedenken nicht ausreichen, um die aus der inneren Logik des Berichts über die Wahlen 216 gewonnene Identifikation des *magister equitum* zu erschüttern. Nach der Auffassung des diese Ereignisse konstruierenden Annalisten hat der Konsular also damals noch gelebt.

Über die Amtsführung des Prätors M. Pomponius Matho im Jahre 217 ist nur sehr wenig bekannt, so daß nicht leicht geklärt werden kann, ob er mit dem Konsul von 231 und fiktiven *magister equitum* unter L. Veturius Philo oder ob er mit dem Prätor des Folgejahres gleichzusetzen ist. Allein nach der Niederlage am Trasimenischen See ist sein Wirken bezeugt: Er gibt in einer *contio* den katastrophalen Ausgang bekannt: *tandem haud multo ante solis occasum M. Pomponius praetor „Pugna“ inquit „magna victi sumus“*.⁴⁴

Im Parallelbericht des Polybios fehlt der Name des Prätors.⁴⁵ Das kann bedeuten, der Historiker ihn als für seine Leser unwichtiges Detail gestrichen hat. Solche Kürzungen finden sich im Kontext allenthalben.⁴⁶ Pomponius' Rede gehörte dann zum alten und wohl verlässlichen Traditionsbestand. Es läßt sich aber nicht ausschließen, daß Polybios' Version hier genauer mit der Darstellung der gemeinsamen Urquelle übereinstimmt, die dann im Laufe der Überlieferung bis zu Livius ergänzt worden wäre. Auch dafür gibt es Indi-

⁴³ Die Vorgehensweise des Annalisten läßt sich also hypothetisch so rekonstruieren: Zur Steigerung der Dramatik schien es ihm geraten, vor das angebliche Interregnum noch eine Wahldiktatur zu plazieren. Als Amtsinhaber kamen – analog zu den obigen allgemeinen Überlegungen – nur solche Personen in Frage, die durch die Überlieferung grundsätzlich bekannt, aber weder prominent hervorgetreten oder durch Familientraditionen geschützt waren. Außerdem sollte der Diktator ein Patrizier sein. Damit allein war der Kreis sicher schon stark begrenzt, wenn auch höchstwahrscheinlich noch nicht allein auf L. Veturius Philo reduziert. Leider ist es nicht möglich, weitere Auswahlkriterien zu erkennen.

⁴⁴ Liv. 22.7.8: „Schließlich erklärte kurz vor Sonnenuntergang der Prätor M. Pomponius: ‚Wir sind in einer großen Schlacht besiegt worden.‘“

⁴⁵ Pol. 3.85.8.

⁴⁶ Vgl. zur Provenienz der polybianischen und der livianischen Versionen aus demselben Traditionsbestand sowie zu den Kürzungen Schmitt, Siegeszug, 126-128, zur Verwandtschaft der Darstellung in Plutarchs Fabius-Vita (hier 3.4) mit Livius' Bericht ebd. 286.

zien.⁴⁷ Eine solche Komplettierung kann sachgemäß oder kann verfehlt sein. Für ein Urteil hilft die Überlegung weiter, daß ein römischer Autor, der ohne Anhaltspunkte in der Überlieferung den Namen des Prätors eingesetzt hätte, dafür die nächstliegende und deswegen auch sofort überzeugende Wahl getroffen und sich aus dem Kollegium der ihm bekannten Prätoren für den *praetor urbanus* entschieden hätte. Dessen Identität ist recht gut gesichert: Es war M. Aemilius.⁴⁸ Pomponius' Auftreten vor der *contio* ist also eher ungewöhnlich und deswegen nur dann ohne weiteres zu berichten, wenn es – auf heute nicht mehr genau bestimmbare Weise – gesichert ist. Insgesamt läßt sich feststellen, daß Pomponius' Leitung dieser *contio* keine beliebige Konjekture, sondern eine durch welche Überlieferung auch immer gesicherte Information zu sein scheint.

Sogar seine *provincia* läßt sich noch halbwegs sicher vermuten: Da die *praetura urbana* M. Aemilius zugefallen war, da T. Otacilius Crassus mit Sizilien, wahrscheinlich seinem Aufgabenbereich, verbunden ist⁴⁹ und da A. Cornelius Mammula ebenfalls außerhalb Roms, nämlich auf Sardinien amtiert haben soll⁵⁰, bleibt für Pomponius das Amt des *praetor peregrinus* übrig. In ihm stand er für Angelegenheiten wie den Vorsitz in Senat und Volksversammlung zur Verfügung.

Auch für das folgende Jahr 216 ist – wie gesagt – ein M. Pomponius Matho als Prätor in Rom nachzuweisen. In der – was den Personenbestand angeht – zuverlässigen Liste der Prätoren des Jahres ist er als *praetor peregrinus* bezeugt.⁵¹

⁴⁷ Schmitt, Siegeszug, 318-319 mit Anm. 163 und 164.

⁴⁸ Entscheidend fällt hier die Notiz zur Errichtung des *Concordia*-Tempels ins Gewicht (Liv. 22.33.7-8): *In religionem etiam venit aedem Concordiae, quem per seditionem militarem biennio ante L. Manlius praetor in Gallia vovisset, locatam ad id tempus non esse. Itaque duumviri ad eam rem creati a M. Aemilio praetore urbano C. Pupius et Caeso Quinctius Flaminius, aedem in arce faciendam locaverunt.* („Im Hinblick auf die Religion stand an, daß ein Tempel der *Concordia*, den während eines Aufruhrs unter den Truppen im Vorjahr der Prätor L. Manlius gelobt hatte, bislang noch immer nicht ausgeschrieben worden war. Deswegen wurden dafür vom *praetor urbanus* M. Aemilius die *duumviri* C. Pupius und Caeso Quinctius Flaminius ernannt, die den Tempelbau auf der Burg ausschrieben.“) Solche Nachrichten über Baumaßnahmen stammen wohl letztlich aus Aufzeichnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Kultstätten und dürften deswegen authentisch sein. Demnach ist es übertriebene Skepsis, zwar den Namen des Prätors M. Aemilius, nicht aber die der *duumviri aedi locandae* als zuverlässig anzusehen. Anders noch Schmitt, Siegeszug, 202.

⁴⁹ Vgl. Liv. 22.31.6; 23.21.1-5. Beide Notizen gehören zwar in den Bereich typischer spätannalistischer „Kleinmalerei“ (M. Gelzer) und sind im einzelnen also von geringem Gewicht. Sie verraten aber immerhin, daß man T. Otacilius plausibel mit der Provinz Sizilien verbinden konnte.

⁵⁰ Liv. 22.25.6; 23.21.4. Dazu gilt *mutatis mutandis* das in der vorigen Anmerkung Gesagte.

⁵¹ Liv. 22.35.5; zur Liste vgl. oben 86.

Darf man dieser Angabe über die *provincia* vertrauen? Sie paßt grundsätzlich zu dem, was – in durchaus unterschiedlicher Qualität – über Pomponius' Amtsführung und über die seiner Kollegen berichtet wird.⁵² Mit einer Ausnahme: P. Furius Philus erscheint zum einen als *praetor urbanus*, zum anderen soll er eine Flotte nach Afrika geführt haben und dort verwundet worden sein.⁵³ Als *praetor urbanus* hätte er die Stadt für einen solchen Feldzug nicht verlassen dürfen. Nun hat man zwar allen Grund, die Historizität dieser Razzia in Frage zu stellen, die in den Bereich annalistischer Siegesmeldungen und Heldentaten fällt, die ein Gegengewicht gegen die Niederlage von Cannae bilden und die nach wie vor vorhandene Tapferkeit und Entschlossenheit der Römer dokumentieren sollten.⁵⁴ Aber sollte nicht gerade eine Erfindung so konzipiert sein, daß Einzelelemente wie die *provincia* möglichst mit dem überlieferten Wissen übereinstimmten und damit die Glaubwürdigkeit der gesamten Erzählung sicherten? Widerspricht also, anders formuliert, nicht gerade ein fiktives Flottenkommando Furius' *provincia urbana*? Dem ist entgegenzuhalten, daß diese gesamte Episode sehr stark auf dessen Person zugeschnitten ist, der, wenn er *praetor urbanus* war, sicherlich nicht bei Cannae mitgekämpft hat. Dann war er weniger als andere Standesgenossen von den Strapazen der Niederlage und der Rückkehr nach Rom betroffen: Er kam eher als sie für ein frisches und entschlossenes Auftreten in Frage. Umso mehr, wenn ein Motiv der Erfindung darin bestand, Furius' Anteil an den entscheidenden Kämpfen dieser entscheidenden Jahre herauszustellen.⁵⁵ Die *praetura*

⁵² Quellen bei MRR I 248-249.

⁵³ Liv. 22.57.8; 23.21.2; App. Hann. 27.

⁵⁴ Bezeichnender Weise hindert P. Furius Philus Zustand nach der Rückkehr aus Afrika – er soll nach Liv. 23.21.2 im Sterben liegen (*graviter in discrimine ultimo vitae*) – ihn nicht, weitere Karriere bis hin zur Zensur des Jahres 214 zu machen: Die Verwundung ist als Beleg dafür zu verstehen, daß Furius nicht weniger entschlossen gekämpft hat, wie die vielen *nobiles*, die ihr Leben bei Cannae hatten lassen müssen. Mit Recht hat also U. Tammler, Der römische Senat in der Zeit des Zweiten Punischen Krieges, Diss. Bonn 1971, 150-152, bestritten, daß die Römer damals nach Afrika übersetzt hätten. Unverständlich ist das Argument bei J. Seibert, Hannibal, Darmstadt 1993, 207 Anm. 127 (Seibert, Hannibal): „P. Furius Philus war *praetor urbanus* und hatte Residenzpflicht. Er durfte eigentlich die Stadt nicht länger als 10 Tage verlassen. Deshalb hielt Tammler ... das Kommando für eine Erfindung. Dagegen spricht aber, daß er (sic, gemeint ist Furius) tatsächlich nach Afrika fuhr und dort seine schwere Verwundung erlitt.“ Ein Annalist, der Furius ein Kommando zuschrieb, hat ihn das natürlich auch führen lassen. Die „Tatsächlichkeit“ der Militäraktion ergibt sich aus einem Urteil über diese Überlieferung, es sei denn sie kann davon unabhängig sichergestellt werden!

⁵⁵ Deswegen muß man auch nicht mit W. Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis in der römischen Republik, München 1995, 189 Anm. 331 (Kunkel), annehmen, daß die Ernennung des Furius als Flottenkommandant eine dadurch erzwungene Entscheidung gewesen sei, daß der eigentlich dafür zur Verfügung stehende *praetor peregrinus* nicht zur Verfügung gestanden habe. Auf der Grundlage dieser Vermutung identifiziert Kunkel den *praetor peregrinus* M. Pomponius Matho mit dem Konsul von 231, der damals für eine solche

urbana stand dem angesichts der Notlage nicht entgegen, die – sei es, daß man mit einem *iustitium*⁵⁶, sei es daß man mit einem analogen Umstand rechnete – außergewöhnliche Maßnahmen rechtfertigte, wie sie ja auch tatsächlich vorgekommen sind; man denke an die Doppeldiktatur des Vorjahres. Der Bericht über Furius' Flottenkommando vermag also nicht die sonst konsistente Überlieferung über dessen *praetura urbana* zu erschüttern. Dann gibt es auch keinen Grund mehr, daran zu zweifeln, daß M. Pomponius Matho 216 *praetor peregrinus* gewesen ist.

Handelt es sich um die gleiche Person wie den homonymen *praetor peregrinus* des Jahres 217? Das zu bejahen ist näher liegend als die Alternative:

- (a) Wie gezeigt, ist der Prätor von 216 nicht identisch mit dem Konsul von 231. Unterschiede man ihn auch vom Prätor des Jahres 217, muß man mindestens drei ungefähr gleichalte M. Pomponii Mathones annehmen.
- (b) Der Prätor von 216 muß, wie oben ausgeführt, bereits vorher einmal Prätor gewesen sein. Es ist auch hier zur Vermeidung einer Häufung von Hypothesen im Sinne der methodischen Regel des *rasor Occami* besser, diese notwendige Amtszeit mit der bekannten von 217 zu identifizieren, als eine unbekanntere frühere zu konjizieren.
- (c) Gegen diese Gleichsetzung könnte man darauf verweisen, daß alle Amtsträger für 216 mit Ausnahme des M. Terentius Varro in Abwesenheit gewählt wurden, was angesichts der *provincia urbana* auch des *praetor peregrinus* in seinem Fall ungewöhnlich wäre. Dem ist entgegenzuhalten, daß es zwar richtig ist, daß der *praetor peregrinus* hauptsächlich in Rom wirkte. Aber ausgeschlossen oder gar verboten war seine Abwesenheit nicht. Im Gegenteil: Schon Mommsen hat hervorgehoben, daß die Regel, daß der *praetor urbanus* Rom nur kurzzeitig verlassen durfte, ein Unterscheidungsmerkmal seines Aufgabengebietes von dem auch des *praetor peregrinus* war.⁵⁷
- (d) Das stärkste Argument gegen die Identifikationen der Prätores von 217 und 216 kann man daraus entwickeln, daß die unmittelbare Kontinuation des Amtes einen derart irregulären Akt darstellt, daß man in den durchaus

Aufgabe zu alt gewesen sei. Diese Auskunft ist nicht nur unbegründet, sondern auch unplausibel: Der Konsul von 231 war ein Altersgenosse des Q. Fabius Maximus Cunctator, den sein Alter keineswegs an aktiver Kriegführung hinderte. Einen vorzeitig gealterten M. Pomponius hätte man 216 auch nicht zum *praetor peregrinus* gemacht.

⁵⁶ Das *iustitium* als eine Möglichkeit des formalisierten Ausnahmezustandes führte dazu, daß Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane ihre Tätigkeit einstellten. Vgl. Kunkel, 225-228.

⁵⁷ Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht, Leipzig ³1887-1888, II 195; 197 mit Anm. 3 und 4 (Mommsen, Staatsrecht).

relativ zahlreichen Quellen eine explizite Aussage dazu erwarten müßte.⁵⁸ Hier ist nun allgemein erstens daran zu erinnern, daß das Kontinuationsverbot – wahrscheinlich die erste feste Regel im Problemfeld zwischen Amtsbesitz und Amtsgebrauch – schon in der Frühzeit dann nicht unbedingt gegolten hatte, wenn außerordentliche Magistraturen dazwischentreten waren und die grundsätzliche Verfügbarkeit des Amtes erwiesen hatten.⁵⁹ Nach der Niederlage am Trasimenischen See war es zur Einrichtung einer Diktatur gekommen. Indizien lassen den Schluß zu, daß diese Amtszeit des Q. Fabius Cunctator, später zusammen mit M. Minucius Rufus, formal in dem Sinne geführt wurde, daß alle anderen *imperia* in der Art suspendiert waren, daß sie nun nur als von dem des Diktators/der Diktatoren abgeleitete galten⁶⁰: Kontinuierliche Amtsführung aus eigenem

⁵⁸ Als eine solche darf man – anders als gelegentlich in der Forschung; vgl. etwa Mommsen, Staatsrecht I 518 mit Anm. 3; Broughton MRR I 246 – die Nachricht bei Liv. 27.6.7 nicht werten, wonach im Jahre 217 auf Betreiben des Senats folgende *lex* erlassen wurde: *Cn. Servilio consule cum C. Flaminius alter consul ad Trasumennum cecidisset, ex auctoritate patrum ad plebem latum plebemque scivisse ut, quoad bellum in Italia esset, ex iis qui consules fuissent quos et quotiens vellet reficiendi consules populo ius esset.* („Im Konsulat des Cn. Servilius, als der andere Konsul C. Flaminius am Trasimenischen See gefallen war, sei mit der Zustimmung des Senates ein Plebiszit eingebracht und von der Plebs angenommen worden, daß das Volk, so lange Krieg in Italien herrsche, das Recht habe, aus denen, die gerade Konsuln seien, diejenigen, die man wolle und sooft man es wolle, erneut zum Konsul zu machen.“) Denn die Historizität dieses Beschlusses ist keineswegs über alle Zweifel erhaben, wenn man erstens bedenkt, daß in den ausführlichen Berichten über 217 davon jede Spur fehlt. Zweitens deutet die Bestimmung darauf hin, daß man mit einem längeren Krieg in Italien rechnete. Diese Erwartung aber war bis Cannae jedenfalls nicht allgemein verbreitet, als man immer noch auf die Entscheidungsschlacht setzte. Drittens ist es fraglich, ob es dem Stil senatorischer Politik der Zeit entsprochen hätte, Ausnahmen von den Regeln gesetzlich zu normieren, die man bislang pragmatisch und fallweise ermöglicht hatte. Das Gesetz paßt hingegen in die Vorstellungswelt eines Annalisten der späten Republik, für den es selbstverständlich erscheinen mochte, daß die Wiederwahl des L. Aemilius Paullus vor Ablauf der üblichen 10 Jahre im Jahre 217 und daß die Vielfachkonsulate der Q. Fabius Maximus und M. Claudius Marcellus in der Folgezeit grundsätzlich geregelt waren: Unabhängig ob er dazu Informationen in seinen Quellen fand, konnte er einen allgemeinen Beschluß also voraussetzen und ihn in einer fiktiven Rede als Argument benutzen. Selbst wenn man aber zugesteht, daß dieses Gesetz tatsächlich erlassen wurde, gilt es zu beachten, daß dort allein die freie Wiederwahl von *Konsuln* ermöglicht wird. Hätte die Regelung auch für Prätores gelten sollen, wären sie ebenso zu nennen gewesen wie die Beschränkung der Gültigkeit auf die Zeit von Hannibals Anwesenheit in Italien.

⁵⁹ R. Rilinger, Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik (342 bis 217 v. Chr.), *Chiron* 8, 1978, 247-312, bes. 255-264; zu M. Pomponius 263 mit der – wie oben dargelegt – aus quellenkritischen Gründen inakzeptablen Lösung, daß nicht die Prätur kontiniert, sondern ein *magister equitum* zu Prätor gewählt worden sei.

⁶⁰ Das ergibt sich daraus, daß Polybios mit Blick auf Q. Fabius ohne Einschränkung die Regel formuliert, daß bei den Römern die Einrichtung einer Diktatur alle Ämter – mit Ausnahme des der Volkstribunen – suspendiert habe (Pol. 3.87.8). Die sachliche Richtigkeit

Recht war also unterbrochen. Zweitens ist zu beachten, daß das Kontinuationsverbot dem Machtmißbrauch entgegenwirken sollte, der sich bei langdauernder Ausübung von Führungspositionen einstellen kann. Genau dies traf für die Prätur in geringerem Maße zu als für den Konsulat, weil sie durch dessen *maior potestas* wirkungsvoll zu kontrollieren war. Drittens darf man nicht vergessen, daß das Kontinuationsverbot überdies den Zweck hatte, den Zugang für möglichst viele Amtsbewerber offenzuhalten. Dieses Problem war wesentlich entschärft, seit die Vermehrung der Prätorienstellen auf vier in der Zwischenkriegszeit einerseits und die Verluste in den großen Schlachten andererseits die Konkurrenz wesentlich entspannt hatten. Diese Überlegungen zusammenfassend läßt sich feststellen, daß eine strenge Observanz des Kontinuationsverbotes im Falle der Prätur aus pragmatischen Gründen verzichtbar war. Ob man es trotzdem eingehalten hat, ist ebensowenig wie das Gegenteil zu belegen, weil die Namen der Prätores im Zeitraum der zweiten livianischen Dekade nur sehr zufällig und äußerst lückenhaft bekannt sind. Wenn aber eine definitive Aussage nicht getroffen werden kann, verliert die auf den ersten Blick anstößige und nur deswegen unwahrscheinliche Entscheidung ihre Brisanz: Sie ist möglich! Schließlich sollte man nicht übersehen, daß wenig später, nämlich 215/214 tatsächlich eine Kontinuation kommentarlos überliefert ist.⁶¹

Für M. Pomponius Matho, den Prätor der Jahre 217 und 216, hatte diese Aufweichung des Iterationsverbotes allerdings nicht nur positive Seiten. Wie seine Fortführung des Prätorienamtes in ein zweites Jahr andere daran hinderte, *praetor peregrinus* zu werden, hat es die Okkupation des Konsulates durch immer wieder dieselben Männer in den folgenden Jahren unmöglich gemacht, daß er selbst dieses höchste Amt erreichen konnte: Er fehlt in den entsprechenden Amtslisten. Aber auch sein Namensvetter, der Konsul von 231 und angebliche *magister equitum* von 217 konnte seine Laufbahn nicht mit einem zweiten Konsulat krönen.

Der Befund zeigt, daß die Rekrutierung der Konsuln in diesen Jahren aus einem Kreis erfolgte, der noch enger war als der der Konsulare. Anders formuliert: Erfahrung und Erfolg in einem früheren Konsulat waren keine hinreichenden Bedingungen für eine Wiederwahl. Vielmehr kristallisierte sich offensichtlich in diesen Krisenjahren eine Elite der Elite heraus, der es gelang, andere von der Leitung der *res publica* fast ganz auszuschließen. Der Frage nach den dabei wirksamen Mechanismen kann hier nicht nachgegangen

dieser Darlegung kann trotz einiger Interpretationsprobleme im einzelnen nicht bestritten werden. Darüber wird andernorts zu handeln sein.

⁶¹ Liv. 24.9.5: Q. Fulvius Flaccus; vgl. MRR I 259.

werden. Angemerkt sei nur, daß diese Entwicklung nicht allein damit erklärt werden darf, daß viele Konkurrenten in den großen Schlachten, insbesondere bei Cannae, gefallen seien.⁶²

Das zeigen exemplarisch die M. Pomponii Mathones, die die Katastrophe sicher überlebt haben. Denn wenn in der Liste der Toten von 216 sogar amtierende Quästoren der Konsuln namentlich genannt werden⁶³, hätte man sicher den Prätor nicht verschwiegen. Zwar könnte man den Konsul von 231 den anonymen *consulares* subsumieren, die auf dem Schlachtfeld geblieben waren. Dagegen aber spricht, daß die 211 bzw. 204 gestorbenen Kultfunktionäre typischerweise eher erfahrene ältere Männer wie Konsulare und Prätorien gewesen sein müssen⁶⁴: Im konkreten Fall darf man also ohne weiteres keine weiteren, sonst unbekanntenen Personen einsetzen, sondern muß die Genannten mit den bekannten Namensträgern identifizieren.

Aber nicht nur die weitere Karriere stand für den zweimaligen Prätor M. Pomponius Matho unter einem unglücklichen Stern. Hatte er 217 die Volksversammlung nach der Niederlage am Trasimenischen See zu leiten, fiel ihm ein gutes Jahr später die Aufgabe zu, zusammen mit P. Furius Philus der Senatssitzung zu präsidieren, die die ersten Reaktionen auf die Katastrophe von Cannae zu beraten hatte.⁶⁵ Diese Präsidentschaft ist zwar nur in einer annalistischen Notiz überliefert, entspricht aber den Gepflogenheiten, wonach die anwesenden Obermagistrate die Senatssitzung kollegial leiteten.⁶⁶ Dafür kamen nach dem Tod des einen Konsuls bei Cannae und wegen der Abwesenheit des anderen im Felde nur die Prätoren in Frage.

(IV)

215-213 wird ein M. Pomponius Matho als Befehlshaber von Truppen *in Gallico* genannt. Für das erste Jahr ergibt sich das indirekt aus der Nachricht zu 214, daß ihm sein *imperium* verlängert wurde.⁶⁷ 213 soll M. Pomponius Matho dem Prätor P. Sempronius Tuditanus, dem die *provincia Ariminum* zu-

⁶² Vgl. oben Anm. 18.

⁶³ Vgl. Liv. 22.49.15-17.

⁶⁴ Vgl. *e contrario* die Wahl des Ti. Sempronius Gracchus 204 oben 84 mit Anm. 5.

⁶⁵ Liv. 22.55.1. Auch am Ende seines Amtsjahres ist er noch einmal als der den Senat einberufende Magistrat genannt (Liv. 23.24.1). Diese Nachricht könnte allerdings eine Konsequenz der oben besprochenen Erfindung von Furius' Flottenkommando sein.

⁶⁶ Kunkel, 191-195; vgl. auch Mommsen, Staatsrecht II 130 mit Anm. 6.

⁶⁷ Liv. 24.10.3.

gewiesen wurde, seine zwei Legionen übergeben.⁶⁸ Vorher hat sein Kommandobezirk gewiß wie der seines Nachfolgers geheißt: Er hatte sich also um *Ariminum* zu kümmern und hat dafür auch in gallischem Gebiet, d.h. in der Po-Ebene operiert. Allerdings fehlt eine genaue Amtsbezeichnung. Es liegt am nächsten, ihm etwa wie T. Manlius Torquatus 215 auf Sardinien als *propraetor* ein mandiertes *imperium* zuzuordnen.⁶⁹ So weit läßt sich die Überlieferung halbwegs sicher rekonstruieren.

Als historisch zuverlässige Nachricht kann sie wohl nicht gelten. Generell liegt ihr nämlich die Vorstellung von über Jahre hin operierenden Legionen zugrunde, die sich für den italischen Kriegsschauplatz als anachronistisch erweisen läßt.⁷⁰ Im konkreten Fall sieht man auch nicht recht, wozu das in seiner Größe nicht unbedeutende Heer bei Ariminum stationiert worden sein soll, wo man damals in Mittel- und Süditalien alle Kräfte gegen Hannibal mobilisieren mußte. Noch weniger leuchtet das ein, wenn man berücksichtigt, daß keinerlei Militäraktionen dieser angeblichen Einheiten bezeugt sind. Sie zählen zu den Phantomen, die allenthalben in den Listen über Truppenkontingente aufzufinden sind, die die Annalisten in ihre Aufstellungen jeweils zum Jahreswechsel aufgenommen haben.

Nicht grundsätzlich anders steht es mit einer Nachricht, wonach im Jahre 214 der Konsul M. Claudius Marcellus den *propraetor Pomponius*, der mit einem Heer über Suessula lag, zur Verteidigung der Stadt nach Nola zitiert habe.⁷¹ Zusammen mit seinen eigenen Truppen soll Marcellus dort Hannibal eine Schlacht geliefert haben, die so endete, daß sie den Barkiden an der Hoffnung verzweifeln ließ, Nola doch noch einnehmen zu können, und ihn dazu zwang, nach Tarent abzuziehen.⁷²

⁶⁸ Liv. 24.44.3.

⁶⁹ Liv. 23.34.10-17: T. Manlius Torquatus kommandierte für den ausgefallenen Prätor Q. Mucius Scaevola auf Sardinien, nachdem ihm der Prätor Q. Fulvius Flaccus ein *imperium* mandiert hatte. Vgl. allgemein A. Giovannini, *Consulare imperium*, Basel 1983, 62, der festgestellt hat, daß „le titre de propréteur ... est réservé à des personnes qui exercent un gouvernement de province ou un commandement militaire sans avoir été préteurs ou plusieurs années après avoir exercé une magistrature. ... Un propréteur, ἀντιστράτηγος en grec, peut être un *privatus* ou un questeur qui assume les pouvoirs d'un préteur sous les ordres d'un consul ou d'un proconsul.“

⁷⁰ Dazu ausführlich: F. Gschnitzer, *Das System der römischen Heeresbildung im Zweiten Punischen Krieg: Polybios, die Annalisten und die geschichtliche Wirklichkeit*, Hermes 109, 1981, 59-85 (Gschnitzer, *Heeresbildung*).

⁷¹ Liv. 24.17.2: *Pomponio propraetore cum eo exercitu qui super Suessulam in castris erat accito*. („Nachdem der Proprätor Pomponius mit dem Heer, das über Suessula im Lager gelegen hatte, hinzugezogen war ...“).

⁷² Liv. 24.17.

Will man diesen Pomponius mit dem sonst seit dem Vorjahr *in Gallico* stationierten identifizieren⁷³, steht man vor der Schwierigkeit, zu erklären, warum dieser sich nicht bei seinem Heer, sondern bei einem anderen bei Suessula aufhielt. Diese Verhältnisse stehen wiederum im Widerspruch zu der Beschreibung, die Livius von den Unternehmungen des M. Claudius Marcellus gibt, der selbst eben noch in Suessula gewesen sei⁷⁴; dabei wird Pomponius nämlich nicht erwähnt.⁷⁵ Der Bericht, zu dem die Nennung des Pomponius gehört, unterscheidet sich also von anderer annalistischer Überlieferung, widerspricht ihr sogar. Trotzdem ist er von keiner besseren historischen Qualität. Die vielen Unwahrscheinlichkeiten der Darstellung sind erst kürzlich zusammengestellt worden.⁷⁶ Es handelt sich um eine kaum historische Anekdote, sondern um einen Faktor der Vervielfachung römischer Erfolge vor Nola, wie sie in der Annalistik explizit als Gegengewicht gegen Cannae dargestellt wurden.⁷⁷ Der Proprätor Pomponius gehört zu der personellen Staffage, die derartige Erzählungen glaubwürdig aussehen lassen sollten.

Diese klaren Ergebnisse entlasten die weitere Untersuchung von dem schwierigen Problem, ob der Konsul von 231 oder ob der Prätor der Jahre 217-216 die im gallischen Gebiet stationierten Einheiten kommandiert hat oder mit dem Proprätor in Suessula zu identifizieren ist. Man kann vermuten, daß die Annalisten auf der Suche nach Befehlshabern für die Einheiten, die die ungebrochene Omnipräsenz der römischen Streitkräfte belegen sollten, eher einen erfolgreichen Feldherren, also den Konsul von 231, als den *praetor peregrinus* von 217-216 ausgewählt haben. Zur gegenteiligen Auffassung hätten sie sich wohl nur dann durchgerungen, wenn sie ein Beispiel wie das des L. Scribonius Libo zum Vorbild genommen hätten, der 205 als *praetor peregrinus* zu-

⁷³ Das wird in der Forschung verschiedentlich erwogen: Vgl. etwa W. Huß, *Geschichte der Karthager*, München 1985, 353 Anm. 136 (Huß, *Geschichte*): „Matho sollte eigentlich im ager Gallicus stehen. ... Zog er erst später dorthin?“

⁷⁴ Seibert, *Hannibal*, 258, spricht irrtümlich vom „Konsul Fabius“.

⁷⁵ Liv. 24.13.9.

⁷⁶ Seibert, *Hannibal*, 259: „Der Zug <sc. Hannibals> durch das Gebiet von Nola bot der römischen Geschichtsschreibung die Möglichkeit, erneut einen Sieg des Marcellus zu erfinden, der ebensowenig wie die früheren Glauben verdient.“ Dazu Anm. 25: „Auch in diesem Fall soll Marcellus die Schlacht in flachem Gelände geschlagen haben. Die eigentliche Überraschung, den Feind durch die Reiterei unter C. Claudius Nero zu umgehen und von hinten anzugreifen ..., mißlang, weil sich Nero verirrte oder zu wenig Zeit hatte! Aber Marcellus siegte trotzdem, wenngleich sein Schlachtplan nicht ausgeführt wurde. Er verfolgte auch nicht die Fliehenden, sondern gab das Zeichen zum Rückzug. Dennoch waren 2000 Feinde gefallen, dagegen nur 400 Römer. Dem Nero machte Marcellus heftige Vorwürfe, da er schuld war, daß Hannibal hier nicht sein Cannae erlebte.“

⁷⁷ Huß, *Geschichte*, 353 Anm. 137 stellt fest: „Der Bericht, den Livius ... von der Schlacht gibt, ist größtenteils unbrauchbar.“ Eine Methode, wie sich die – vermeintlich – „brauchbaren“ Teile erkennen lassen, nennt Huß nicht.

sätzlich für *Gallia* zuständig war.⁷⁸ Die Übertragung wäre aber problematisch gewesen, weil noch 216 mit dem Prätor L. Postumius ein mit *Gallia* beauftragter Magistrat amtiert hat⁷⁹, sich M. Pomponius Mathos *provincia* damals also nicht auch auf diesen Kommandobezirk erstreckt haben kann. Wenn es auch kaum möglich ist, die Voraussetzungen für die Kreativität römischer Annalisten vollständig zu erfassen, bleibt die erstgenannte Alternative wahrscheinlicher als die zweite oder als andere denkbare Möglichkeiten.

Es ist demnach festzuhalten, daß wohl der Konsul von 231 verschiedenen Annalisten als geeigneter Kandidat erschien, um einmal ein Heer zur Bekämpfung von Galliern zu befehligen, ein anderes Mal gemeinsam mit M. Claudius Marcellus Hannibal vor Nola eine Niederlage zuzufügen. Beide Ämter sind so wenig historisch wie die zugeordneten Truppen und die vollbrachten militärischen Leistungen.

(V)

Nicht leicht zu lösen ist das Problem, wie man die Todesfälle von 211 und 204 auf die beiden M. Pomponii Mathones verteilt. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der Konsular seines höheren Ranges wegen derjenige gewesen ist, der auch in ungewöhnlicher Weise Augurat und Decemvirat kumulieren konnte.⁸⁰ Gegen diese Hypothese sprechen nur zwei, nicht durchschlagende Erwägungen. Der Konsular dürfte erstens mindestens eine halbe Generation älter gewesen sein als der Prätor; trotzdem hätte er diesen um sieben Jahre überlebt. Wenn man zweitens aus den Nachrichten über die Aktivitäten des Prätors erschließt, daß er eher auf juristischem, überhaupt auf den inneren Feldern der Politik aktiv war, würden Augurat und Decemvirat vielleicht besser zu ihm passen. Doch bleibt es problematisch, (mögliche oder wahrscheinliche) Fähigkeiten und Funktionen direkt miteinander zu verknüpfen. Denn bei der Besetzung von Ämtern haben eben auch damals andere Kriterien eine wesentliche Rolle gespielt, vielfach sicher den Ausschlag gegeben.

Akzeptiert man diese Rekonstruktion und identifiziert den Konsular als Augur und Decemvir, muß man schließen, daß dieser 204 hochbetagt starb. Denn sein Konsulat 231 zeigt, daß er kaum später als in den frühen 260er Jahren geboren sein kann; eher wird man sein Geburtsdatum noch in die 270er Jahre

⁷⁸ Liv. 29.13.2; 30.1.2.

⁷⁹ Vgl. Schmitt, *Siegeszug*, 273-276.

⁸⁰ Zum Ausnahmecharakter der Kumulation vgl. Wissowa, *Religion*, 493 Anm. 2.

rücken: Er war ein Altersgenosse des Q. Fabius Maximus. Dann aber wird man es ihm nicht zumuten, noch im Jahre 205 an der Gesandtschaft teilgenommen zu haben, die dem delphischen Apollo Weihegeschenke darbrachte, die Teil der Beute aus dem Sieg über Hasdrubal im Jahre 207 gewesen sind.⁸¹ Der damit beauftragte M. Pomponius Matho ist wie sein Begleiter Q. Cadius vielmehr ein Ädilizier. Während Q. Cadius 210 die plebeische Ädilität bekleidet hatte⁸², ist M. Pomponius Matho derjenige, der 207 in dieser Funktion die *ludi plebei* veranstaltet hat.⁸³ Derselbe Mann wurde für 204 zum Prätor gewählt. Dafür stand er zwei Jahre nach dem Ende seiner Ädilität regelmäßig zur Verfügung. Er erloste Sizilien als Provinz.⁸⁴

Damit war nach den Vorstellungen der Annalisten der Oberbefehl über die *legiones Cannenses* verknüpft⁸⁵, also über die Truppen, die aus den besiegten Soldaten der Schlacht bei Cannae gebildet worden und die überdies ein „bequemes Auffangbecken für unzuverlässige, schwächliche, feige, durch Flucht und Niederlagen demoralisierte Soldaten, aber auch für Defätisten und Drückeberger ... <waren>, die auf der Insel isoliert gehalten werden konnten, ohne negativ auf andere Soldaten einzuwirken.“⁸⁶

Die Frage, ob es diese Strafeinheit überhaupt gegeben hat, ist oft verneint, jüngst aber wieder entschieden bejaht worden.⁸⁷ Die dafür angeführten Argumente können weder methodisch noch inhaltlich überzeugen:

- (a) Die *legiones Cannenses* erscheinen hauptsächlich im Kontext der grundsätzlich unzuverlässigen Truppenverzeichnisse jeweils zum Jahreswechsel.⁸⁸ Einzelne in annalistischer Kleinmalerei gezeichnete, für das Gesamtgeschehen völlig irrelevante Szenen können diesen Befund nicht verbessern.
- (b) In den Berichten über die Zeit der Schlacht bei Cannae fehlt jeder Hinweis darauf, daß die katastrophale Niederlage den überlebenden Soldaten zugerechnet wurde. Kritisiert wurden lediglich die, die in karthagische Gefangenschaft geraten waren. Diejenigen, die sich durch Kühnheit und List

⁸¹ Liv. 28.45.12. Das Gegenteil hält Münzer, *Adelsparteien*, 161, für möglich, nennt aber keine Argumente.

⁸² Liv. 27.6.19; MRR I 279.

⁸³ Liv. 28.10.7.

⁸⁴ Liv. 29.11.11, 13.2, 20.4.

⁸⁵ Liv. 29.13.2, 6.

⁸⁶ J. Seibert, *Forschungen zu Hannibal*, Darmstadt 1993, 304 (Seibert, *Forschungen*).

⁸⁷ Seibert, *Forschungen*, 296-304.

⁸⁸ Zu diesen Listen vgl. Gschnitzer, *Heeresbildung*. Seiberts Versuch, diese Ergebnisse zu erschüttern, kann an dieser Stelle nicht ausführlich widerlegt werden.

dem Zugriff Hannibals entzogen hatten, erscheinen hingegen als Vorbilder.⁸⁹ Deshalb ist der spätere, angebliche Beschluß des Senates in der Tat überraschend, sie in die Strafeinheiten der *legiones Cannenses* zu enrollieren und nach Sizilien überzusetzen, wo sie zu kämpfen hätten, solange der Krieg in Italien fort dauere.⁹⁰ Den Sinneswandel soll zum einen im Jahre 215 ein Bericht des M. Claudius Marcellus, des Prätors von 216, bewirkt haben. Der Inhalt ist zwar nicht erhalten: „Aber der Haufen Geflüchteter, den man nur mit größtem Optimismus und Wohlwollen als Legionen bezeichnen konnte, war völlig demoralisiert und nur bedingt verwendungsfähig.“⁹¹ Diese Einschätzung findet in den Quellen keine Stütze, wo es lediglich heißt: *tum Marcellus suarum copiarum summam exposuit.*⁹² Zum anderen soll die Einrichtung der *legiones Cannenses* als „Strafe ... militärisch und politisch unbedingt gefordert“ gewesen sein, weil die Cannaekämpfer „vor Aufbruch der Heere ins Feld im Jahre 216 ... zum ersten Mal einen Eid <hatten> schwören müssen, nicht davonzulaufen und aus der Reihe zu weichen, außer um eine Waffe zu holen, einen Feind zu treffen oder einen Bürger zu retten. Diesen Eid hatten die Geflohenen gebrochen.“⁹³ Wäre das richtig, bliebe zu erklären, warum der Eid in der Debatte über die Cannaegefangenen, die breit überliefert und oft genug stark von moralischen Gesichtspunkten durchwirkt ist⁹⁴, überhaupt keine Rolle spielt.⁹⁵ Außerdem wird bei dieser Interpretation vernachlässigt, daß dieser Eid nicht der *res publica* galt. Er wurde vielmehr als eine wechselseitige Verpflichtung der Soldaten untereinander verstanden: *sua voluntate ipsi inter se decurati equites, centuriati pedites coniurabant.*⁹⁶ So wurde nicht die Verbindung zu den Vorgesetzten, sondern zu den mitkämpfenden Kameraden gestärkt. Dann aber konnte man das gemeinsame Eintreten dafür, nicht den Feinden in die Hände zu fallen, sondern sich freizukämpfen, durchaus im Sinne des Eides auslegen. Hinzu kommt, daß die, die Cannae überlebt hatten und nicht gefangen worden waren, deswegen für die nächsten Kämpfe zur Ver-

⁸⁹ Liv. 22.60.19-25.

⁹⁰ Liv. 23.25.7.

⁹¹ Seibert, Forschungen, 299 mit Bezug auf Liv. 23.25.5.

⁹² Liv. 23.25.5: „Dann gab Marcellus einen zusammenfassenden Bericht über seine Truppen ab.“

⁹³ Seibert, Forschungen, 299 mit Bezug auf Liv. 22.38.3-5.

⁹⁴ Zur Traditionsgeschichte vgl. Schmitt Siegeszug, 256-269.

⁹⁵ Allerdings wird der Vorwurf, die Kameraden verlassen zu haben, in einem angeblichen Senatsbeschluß des Jahres 212 genannt, den *legiones Cannenses* grundsätzlich keine Verzeihung zu gewähren und sie in die regulären Truppen einzustellen (Liv. 25.7.3). Die Entscheidung setzt die Existenz der *legiones* voraus und erläutert deren Fortdauer, vermag aber sie aber nicht zu begründen: Sie ist Teil des annalistischen Gemäldes dieser Truppen.

⁹⁶ Liv. 22.38.3-4: „Freiwillig leisteten sich die Reiter in ihren Dekurien, die Fußsoldaten in ihren Zenturien den Eid.“

fügung standen. Jedenfalls hatten sie keine andere oder größere Schuld auf sich geladen als die, die etwa am Trasimenischen See besiegt worden waren. Selbst wenn man das aber zugestehen will, versteht man noch nicht, warum der Senat seinen Beschluß in zweifacher Hinsicht unnötig scharf gefaßt hat: Weder ist die Befristung einsichtig, daß diese Legionen ihre Sondermission erfüllen sollten, „solange Krieg in Italien sei“ – warum nicht bis zum Kriegsende? –, noch hat es einen Sinn, ihre Einsatzmöglichkeiten auf Sizilien – warum nicht etwa Sardinien? die Poebene? – zu beschränken. Dem angeblichen Senatsbeschluß fehlt also einerseits eine plausible Begründung, andererseits dient er einer wenig überzeugenden Zielsetzung. Sinn hat er nicht in der Situation nach der Schlacht bei Cannae, sondern in der Imagination eines Annalisten, der natürlich schon wußte, welchen Verwendungen er diese Einheiten für die restliche Zeit des Krieges zuführen würde.

- (c) Weil diese Truppen bis 205 zur Katharsis in einem kollektiven Fegefeuer darben mußten, stellte sich ihrem Schöpfer die Frage nach dem militärischen Zweck dieser Einheiten nicht. „Garnisonsdienst“ (Seibert) ist eine beschönigende Beschreibung für sinnlosen Lehrlauf über ein ganzes Jahrzehnt. In der Realität wäre er allerdings nicht nur unnützlich, sondern geradezu gefährlich gewesen: Zusammengepfercht und degradiert mußten sich die „Cannenser“ je länger desto mehr zu einem gefährlichen Störfaktor entwickeln: Sie hätten selbst einen potentiellen Unruheherd dargestellt. Katastrophal wären die Auswirkungen auf ihre Familien gewesen – insgesamt sicher einige zehntausend Personen. Ihnen hätten nicht nur der *pater familias* oder die Haussöhne gefehlt, sondern sie wären auch mit einem schweren Makel gebrandmarkt gewesen. Das hätte nicht anders als sozial desintegrierend wirken können und damit genau das Gegenteil von dem erreicht, was angesichts der Bedrohung durch Hannibal unbedingt nötig war: Integration, Kohäsion, Einheit.
- (d) Schließlich: Wäre es wirklich um Feigheit der „Cannenser“ gegangen, hätten man die Soldaten auf das kämpfende Heer verteilt ihnen selbst zur Strafe, den anderen zur Anschauung in untergeordneten Aufgaben verwenden müssen. Nur wenn man sie als Symbol des durch Hannibal lahmgelegten, durch Scipio zu neuer Dynamik erwachten römischen Verteidigungswillens brauchte, erfüllten sie einen verständlichen Zweck: Sie gehören in der Bereich literarischer Konstruktion. Politische und militärische Realität sehen anders aus.

Die *legiones Cannenses*, „ein singulärer Fall in der Geschichte der römischen Legionen“⁹⁷, können weder der Quellen- noch der Sachkritik standhalten: Es

⁹⁷ Seibert, Forschungen, 304.

hat sie nie gegeben!⁹⁸ Folglich kann auch Pomponius' Kommando über diese Truppe nicht historisch sein.

(VI)

Die sizilische Prätur des Jahres 204 ist engstens mit P. Cornelius Scipios damaligen Vorbereitungen für den Afrika-Feldzug verbunden – und zwar in doppelter Hinsicht.

(1) Die innenpolitische Auseinandersetzung um die Kriegführung wurde auch auf juristischem Gebiet geführt. Anlaß dazu hatten die selbstherrlichen und brutalen Übergriffe und Religionsfrevell des Q. Pleminius in der Stadt Lokri gegeben. Darüber hatten die Bürger von Lokri in Rom Klage geführt. Scipios Gegner versuchten, ihn für die Untaten seines Legaten verantwortlich zu machen. Das hätte die Durchführung des Afrika-Unternehmens gestört. Zur Untersuchung der Angelegenheit wurde eine zehnköpfige Kommission gebildet, der zwei Volkstribune und ein Ädil beigegeben wurden. Den Vorsitz sollte M. Pomponius Matho führen.⁹⁹ Die Untersuchung endete mit einer vollständigen Entlastung Scipios. Es fehlen Hinweise darauf, daß schon die Bestellung der Kommission und ihres Vorsitzenden eine Vorentscheidung im Sinne Scipios oder daß der Abschlußbericht zu seinen Gunsten verfälscht worden sei.¹⁰⁰ Über dieses *argumentum e silentio* kann man noch hinauskommen, wenn man erstens berücksichtigt, daß Pomponius' Amtsführung später ausdrücklich als vorbildlich galt.¹⁰¹ Zweitens darf man nicht übersehen, daß die Überlieferung auch über die Scipionen durchaus nicht homogen und oft genug ihnen gegenüber feindlich ist: Aus dieser Perspektive hat es dann doch Gewicht, daß Pomponius nirgends getadelt wird. So weit man es erkennen kann, hat er die heikle Untersuchung korrekt geführt.

(2) Später im Jahr war Pomponius mit der logistischen Unterstützung für das nun endlich begonnene Afrika-Unternehmen betraut.¹⁰² Für den Prätor Sizili-

⁹⁸ Nur nebenbei sei angefügt, daß die Existenz der *legiones Cannenses* eine Parallele in der Vorstellung hat, daß im Hannibalischen Krieg Legionen langjährig dienende und nicht alljährlich neu konstituierte Truppenkörper gewesen seien. Diese Anschauung hat Gschnitzer, Heeresbildung, für den italischen Kriegsschauplatz widerlegt.

⁹⁹ Liv. 29.20.8-11; 31.123. Zur Überlieferung und Bewertung der Pleminiusaffäre D.-A. Kukofka, Süditalien im Zweiten Punischen Krieg, Frankfurt 1990, 133-146. Vgl. auch Seibert, Forschungen, 418 mit Anm. 28, 425-426; ders. Hannibal, 358 jeweils mit Lit.

¹⁰⁰ Es bleibt unklar, worauf Seibert, Hannibal, 426, sein Urteil stützt, daß Scipio den Erfolg „ausschließlich dem Einsatz und der geschickten Regie seiner Freunde“ verdankte.

¹⁰¹ Liv. 31.12.3.

¹⁰² Liv. 29.24.9, 25.6, 26.7.

ens ist das eine naheliegende, ja selbstverständliche Aufgabe. Man müßte sie konjizieren, wenn sie nicht überliefert wäre. Paradoxerweise bedeutet das aber auch, daß jeder der Annalisten, deren Werke Livius hier direkt oder indirekt benutzt hat, im Bemühen um Präzision Pomponius' Namen einsetzen konnte, auch wenn ihm direkte Quellen über seine Tätigkeit fehlen: Man kann also leider nicht schlußfolgern, daß die Rolle des Prätors bereits in der älteren Tradition berücksichtigt war. Dann aber fehlt jeglicher Anhaltspunkt für ein Urteil darüber, ob Pomponius' *imperium* tatsächlich im folgenden Jahr prorogiert wurde, damit er weiterhin Scipios Feldzug unterstützen könnte¹⁰³: Eine solche Entscheidung des Senates erscheint als durchaus möglich, zugleich aber als unbeweisbar.

Vor allem aber fehlt jeder Hinweis darauf, daß es zwischen Scipio und Pomponius eine irgendwie besonders gute Zusammenarbeit gegeben habe. Dies – und die bereits kritisierte Vorstellung einer parteilichen Wahrnehmung des Kommissionsvorsitzes in der Pleminius-Affäre – wird in der modernen Forschung vielmehr allein aus prosopographischen Erwägungen abgeleitet. Deren wesentliche Voraussetzung wird man nicht bezweifeln müssen, selbst wenn das Fundament hier auf sehr wenig solidem Grund errichtet ist: Es handelt sich um die lediglich bei Silius Italicus bezeugte Nachricht, daß Scipios Mutter eine Pomponia gewesen sei.¹⁰⁴ Angesichts dessen, daß schon für die älteren der hier zu besprechenden M. Pomponii Mathones, den Konsul von 231 und den Prätor von 217-216, sich die genauen Verwandtschaftsverhältnisse nicht bestimmen lassen, ist es nun allerdings kühn, die sonst nicht weiter bekannte Pomponia zur Tante des M. Pomponius Matho, des Prätors von 204, zu erklären und den Prätor und Scipio damit zu Vettern zu machen. Für solche Aussagen fehlt jede tragfähige Basis. Das gilt erst recht für die weiterreichende Kombination, daß es gerade die Vetternschaft sei¹⁰⁵, die zu einem sehr guten Verhältnis dieser Männer geführt habe, für dessen Annahme, es sei noch einmal betont, die Überlieferung keinerlei Anhaltspunkte liefert.

M. Pomponius Matho und P. Cornelius Scipio haben zusammengearbeitet, vielleicht sogar gut zusammengearbeitet. Ob sie dazu durch Übereinstim-

¹⁰³ Liv. 30.2.3.

¹⁰⁴ Sil. It. 13.615-617. Pomponia hat die Karriere ihres Sohnes offensichtlich nachdrücklich gefördert. Zu ihren Möglichkeiten vgl. Ph. Culham, *The Lex Oppia*, Latomus 41, 1982, 786-793.

¹⁰⁵ Solche Erwägungen hat Münzer, *Adelsparteien*, 162, angestellt. Seither ist die Vermutung zu einem vermeintlich sicheren Bestand der Wissenschaft geworden; vgl. etwa Ph.J. Smith, *Scipio Africanus and Rome's invasion of Africa. A historical commentary on Titus Livius, Book XXIX*, Amsterdam 1993, 37: „M. Pomponius Matho ... was notably a cousin of Scipio“.

mung in der Sache, durch familiäre Zusammenhänge oder sonstwie motiviert waren, liegt jenseits dessen, was man mit wissenschaftlichen Methoden erkennen kann.

(VII)

Es hat sich also ergeben, daß alle Nachrichten über M. Pomponii Mathones im letzten Drittel des dritten vorchristlichen Jahrhunderts sich auf mindestens drei, höchstwahrscheinlich aber auch nicht mehr Personen beziehen lassen. Über sie läßt sich zusammenfassend folgendes festhalten:

(1) Der älteste war 231 v. Chr. zwei Jahre nach seinem Bruder Manius Konsul. 204 ist er als Augur und Decemvir hochbetagt und – wie die Doppelung der Priesterämter zeigt – hochangesehen gestorben. Während des Hannibalkrieges findet er in guten Quellen überhaupt keine Erwähnung. Lediglich späte fiktive Tradition schreibt ihm ein ephemeres Amt als *magister equitum* 217 und ein nicht weiter spezifiziertes, wahrscheinlich proprätorisches Kommando gegen die Kelten 215-214 beziehungsweise – als damit nicht vereinbare Variante – ein proprätorisches *imperium* unter dem Oberbefehl des M. Claudius Marcellus zu.

(2) Ein jüngerer homonymer Verwandter meldete 217 v. Chr. als *praetor peregrinus* dem Volk die Niederlage am Trasimenischen See. 216 hatte er dasselbe, also kontinierte Amt inne und leitete wahrscheinlich die Senatssitzung nach der Katastrophe von Cannae (Liv. 22.55.1). Über seine weitere Laufbahn im Hannibalischen Krieg ist ebenfalls nichts Sicheres bekannt. 211 wird er bei seinem Tod als *pontifex* genannt.

(3) Der 207 genannte Ädil könnte gut der Sohn des Konsuls von 231 gewesen sein. 205 nahm an einer Gesandtschaft nach Delphi teil und unterstützte 204 als *praetor* auf Sizilien Scipios Afrikafeldzug. Schon zuvor hatte er die Kommission zur Untersuchung von Pleminius' Untaten in Lokri geleitet. Scipios Entlastung in dieser Angelegenheit und die gute Kooperation im Militärischen können mit Verwandtschaft nicht hinreichend begründet werden. Es bleibt auch unklar, in welcher familiären Beziehung Scipios Mutter Pomponia zu den hier genannten M. Pomponii Mathones steht.

Innerhalb der *gens Pomponia* sind die hier besprochenen Marci zusammen mit Manius, dem Konsul von 233, die einzigen, für die das etruskische¹⁰⁶ Cogno-

¹⁰⁶ W. Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen, Berlin 1904, 212.

men *Matho* bezeugt ist. Über ihre Vorfahren¹⁰⁷ ist ebensowenig bekannt wie über ihre Nachfahren. Die beiden älteren Brüder erreichten beide als *homines novi* kurz hintereinander den Konsulat. Dem Prätor von 217-216 und dem von 204 ist dies nicht mehr gelungen. Münzer hat den plötzlichen Aufstieg mit den in der Tat bemerkenswert gut bezeugten Aktivitäten im religiösen Bereich, insbesondere mit der Zugehörigkeit zu verschiedenen Priesterkollegien und mit Heiratsverbindungen in Zusammenhang gebracht.¹⁰⁸ Damit wird der erstaunliche Befund allerdings nicht erklärt, sondern nur die Erklärung verschoben: Man muß jetzt fragen, warum die Pomponii Mathones Zugang zu den *pontifices*, den *augures*, den *decemviri* fanden, warum der jüngste der hier vorgestellten Gentilen als ein geeignetes Mitglied einer Gesandtschaft nach Delphi erscheinen konnte, warum schließlich die Pomponier im späten dritten Jahrhundert eine Tochter selbst an einen Abkömmling einer uralten Patrizierfamilie verheiratet konnten, wie es die Cornelii Scipiones waren.

Eine genaue Antwort darauf steht aus. Ganz allgemein wird man nur unterstreichen müssen, daß die Pomponii Mathones nicht die einzigen sind, die damals plötzlich in die Nobilität aufsteigen konnten. In der Zeit zwischen dem Sizilischen und dem Hannibalischen Krieg zeigt sich eine schon wenig später wieder verlorene Offenheit, ohne die auch die Karriere eines C. Flaminius oder die anscheinend ganz unproblematische Verdoppelung der Prätorstellen nach der Provinzialisierung Siziliens und Sardinien nicht verständlich wären. Damit war es 216 vorbei: Die Laufbahn des Prätors von 204 erscheint als ein Nachklang der Erfolge der vorherigen Generation.

Lag es an der mangelnden militärischen Begabung? Nur Manius hatte 233 über die Sardinier triumphiert, die Kämpfe seines Bruders haben zu dieser Ehre nicht geführt, die damals auch für wenig spektakuläre Erfolge gewährt wurde. Da seit der Zuspitzung des Konfliktes mit den Kelten, seit der Ausweitung der Feldzüge auf Illyrien und erst recht seit dem Kampf gegen Hannibal die Kriegführung neue und höhere Ansprüche stellte, könnten erwiesene Fähigkeiten unter dem Durchschnitt sich als Karrierehemmnis erwiesen haben.¹⁰⁹ Die jüngeren Pomponii Mathones schließlich hatten gar keine Chance mehr, bessere Qualitäten zu beweisen. Ihre Karriere fiel in eine Zeit, als die langen Schatten des Q. Fabius Maximus, des M. Claudius Marcellus und an-

¹⁰⁷ Die in den kapitolinischen Fasten verzeichneten Praenomina der Konsuln von 233 und 231 sind die einzigen Informationen über deren Vater und Großvater.

¹⁰⁸ Münzer, *Adelsparteien*, 161-163.

¹⁰⁹ Vgl. N.S. Rosenstein, *Imperatores victi. Military defeat and aristocratic competition in the Middle and Late Republic*, Berkeley 1990. Diese Studie verbindet eine innovative Fragestellung mit erstaunlicher Unbefangenheit im Umgang mit der annalistischen Überlieferung, so daß nur die Anregungen, nicht die Ergebnisse als weiterführend gelten können.

derer aufkeimende Hoffnungen für viele verdorren ließen. Bei den Letztgenannten trafen das Prestige der generationenlangen Zugehörigkeit zur Nobilität mit entscheidenden militärischen Erfolgen zusammen. Der letzte von ihnen, Fabius, war erst zu verdrängen, als P. Cornelius Scipio ihm mit noch spektakuläreren Siegen und zusätzlich mit dem Elan hochfliegender Pläne den Rang ablief. Den Aufstieg mag seine Mutter vielfach unterstützt haben. Deren Familie, die *Pomponii*, spielten allerdings keine Rolle mehr.

Priv.-Doz. Dr. Tassilo Schmitt
Universität Bielefeld
Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie
Postfach 100131
D-33501 Bielefeld
e-mail: tassilo.schmitt@geschichte.uni-bielefeld.de